

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Westfalen

Nr. 1

Bielefeld, den 31. Januar

1967

Inhalt:

	Seite		Seite
Notverordnung zur Änderung des Kirchengesetzes über die Umzugskosten der Pfarrer in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. 5. 1953 (KABL. S. 47) vom 14. 12. 1966	1	Bestimmungen über die Genehmigung zur Erteilung Evangelischer Unterweisung an öffentlichen oder privaten Schulen durch Pfarrer, Hilfsprediger und Prediger	7
Änderung der Vergütung des Krankenpflegepersonals auf Grund des Ergänzungstarifvertrages vom 1. 12. 1966 zum Vergütungstarifvertrag Nr. 5 zum BAT vom 1. 7. 1966	1	Vorlesungsverzeichnis der Ev.-Theol. Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität in Münster — Sommersemester 1967	8
10. Änderung und Ergänzung der Durchführungsbestimmungen zum Dienstrecht der kirchlichen Angestellten zugleich Durchführungsbestimmungen zum Ergänzungstarifvertrag zum Vergütungstarifvertrag Nr. 5 zum BAT	2	Festsetzung der Ferienordnung für die Schuljahre 1967 bzw. 1968	10
Umzugskostenvergütung und Trennungsschädigung an Angestellte	3	MBK-Kurzlehrgänge	10
Umzugskostenvergütung und Trennungsschädigung für Arbeiter	4	Neuordnung der Zusatzversicherung für die nicht-beamteten kirchlichen Mitarbeiter	10
Übergangsbestimmungen zu den Richtlinien für die Ausbildung und Vergütung kirchlicher Mitarbeiter im Gemeindedienst und Bekanntgabe der Ausbildungsstätten für die Grundausbildung	4	Gesetzliche Unfallversicherung	12
Landeskirchlicher Haushaltsplan 1967	5	Urkunde über die Errichtung einer weiteren (2.) Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Barop	13
		Urkunde über die Errichtung einer weiteren (9.) Pfarrstelle in der St. Marien-Kirchengemeinde Minden	13
		Urkunde über die Errichtung einer weiteren (2.) Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Wersen	13
		Persönliche und andere Nachrichten	13
		Erschienenene Bücher und Schriften	15

Notverordnung zur Änderung des Kirchengesetzes über die Umzugskosten der Pfarrer in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953 (KABL. S. 47)

Vom 14. Dezember 1966

Auf Grund des Artikels 139 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird verordnet wie folgt:

Artikel 1

Das Kirchengesetz über die Umzugskosten der Pfarrer in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953 (KABL. S. 47) wird wie folgt geändert:

1. § 7 erhält folgende Fassung:

- (1) Kandidaten des Pfarramtes, Kandidatinnen des Pastorinnenamtes und Pfarrer mit Beschäftigungsauftrag erhalten nach Maßgabe dieses Gesetzes eine Umzugskostenvergütung wie Pfarrer, wenn der Umzug auf schriftliche Anordnung oder mit schriftlicher Zustimmung des Landeskirchenamts erfolgt.

(2) Kandidaten des Pfarramtes und Kandidatinnen des Pastorinnenamtes wird eine Einrichtungsbeihilfe gemäß § 4 nur gewährt, wenn sie einen eigenen Hausstand unterhalten.

2. In § 9 wird das Wort „Vikarinnen“ durch das Wort „Pastorinnen“ ersetzt.

Artikel 2

Die Notverordnung tritt am 1. Januar 1967 in Kraft.

Bielefeld, den 14. Dezember 1966

**Die Leitung
der Evangelischen Kirche von Westfalen**

D. Wilm

(L.S.)

Änderung der Vergütung des Krankenpflegepersonals auf Grund des Ergänzungstarifvertrages vom 1. Dezember 1966 zum Vergütungstarifvertrag Nr. 5 zum BAT vom 1. Juli 1966

Auf Grund des Artikels 2 der 1. Notverordnung zum Dienstrecht der kirchlichen Angestellten vom 26. 7. 1961 (KABL. 1961 S. 73) hat die Kirchenleitung im Einvernehmen mit dem Rheinisch-Westfälischen Verband der im evangelisch-kirchlichen Dienst stehenden Mitarbeiter und der Tarifgemeinschaft kirchlicher Körperschaften in Rheinland und West-

falen sowie im Einvernehmen mit dem Landesverband der Inneren Mission der Evangelischen Kirche von Westfalen e. V. beschlossen:

Der „Ergänzungstarifvertrag vom 1. Dezember 1966 zum Vergütungstarifvertrag Nr. 5 zum BAT vom 1. Juli 1966“ wird für anwendbar erklärt. Er ist ab 1. Januar 1967 anzuwenden und bestimmt:

„§ 1

Änderungen des Vergütungstarifvertrages Nr. 5

Der Vergütungstarifvertrag Nr. 5 zum Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT) vom 1. Juli 1966¹⁾ wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 4 erhält die folgende Fassung:

„(4) Die Grundvergütungen und die Steigerungsbeträge (§ 26 Abs. 3 BAT) für die unter die Anlage 1 b²⁾ zum BAT fallenden Angestellten sind

für die Zeit vom 1. April 1966 bis 30. Sept. 1966 in der Anlage 4 a,

für die Zeit vom 1. Okt. 1966 bis 31. Dez. 1966 in der Anlage 4 b,

für die Zeit vom 1. Januar 1967 an in der Anlage 4 c

festgelegt.“

2. Hinter § 6 wird folgender § 6 a eingefügt:

„§ 6 a

Überleitung am 1. Januar 1967

Die unter die Anlage 1 b²⁾ zum BAT fallenden Angestellten, die am 31. Dezember 1966 in einem Arbeitsverhältnis stehen, das zu demselben Arbeitgeber am 1. Januar 1967 fortbesteht, erhalten

1) Der Vergütungstarifvertrag Nr. 5 zum BAT ist veröffentlicht im KABl. 1966 S. 115.

2) Der Anlage 1 b zum BAT entspricht die Anlage 2 zur Notverordnung vom 12. 12. 1962 — Vergütungsordnung für das Krankenpflegepersonal (KABl. 1963 S. 40).

die Grundvergütung, die unter Berücksichtigung ihrer nach § 27 Abschn. B in der Fassung des § 2 Nr. 1 dieses Tarifvertrages neu berechneten Berufszeit nach der Anlage 4 c an die Stelle ihrer bisherigen Grundvergütung tritt.“

3. Hinter der Anlage 4 b wird die diesem Tarifvertrag als Anlage beigefügte Anlage 4 c angefügt.

§ 2

Änderungen des BAT

Der Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT) wird wie folgt geändert:

1. In § 27 Abschn. B Abs. 3 wird der Unterabsatz 2 gestrichen und im letzten Unterabsatz jeweils das Wort „zwei“ durch das Wort „drei“ ersetzt.

2. ...

§ 3

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 1967 in Kraft.“

Bielefeld, den 14. Dezember 1966

Die Leitung

der Evangelischen Kirche von Westfalen

In Vertretung

Dr. Wolf

Az.: 372/67/B 9—16

Anlage 4 c

(§ 2 Abs. 4 des Vergütungstarifvertrages Nr. 5)

Grundvergütungen für die unter die Anlage 1 b zum BAT fallenden Angestellten

Gültig vom 1. Januar 1967 an

Verg.- Gr.	Grundvergütungssätze in Stufe										Steigerungs- betrag
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	
Kr. I	480	496	512	528	544	560	576	592	608	—	16
Kr. II	519	537	555	573	591	609	627	645	663	—	18
Kr. III	582	604	626	648	670	692	714	736	758	780	22
Kr. IV	635	658	681	704	727	750	773	796	819	842	23
Kr. V	688	712	736	760	784	808	832	856	880	904	24
Kr. VI	746	774	802	830	858	886	914	942	970	998	28
Kr. VII	796	829	862	895	928	961	994	1027	1060	1093	33
Kr. VIII	857	892	927	962	997	1032	1067	1102	1137	1172	35
Kr. IX	922	963	1004	1045	1086	1127	1168	1209	1250	1291	41
Kr. X	984	1041	1098	1155	1212	1269	1326	1383	1440	1497	57

10. Änderung und Ergänzung der Durchführungsbestimmungen zum Dienstrecht der kirchlichen Angestellten zugleich Durchführungsbestimmungen zum Ergänzungstarifvertrag zum Vergütungstarifvertrag Nr. 5 zum BAT

Landeskirchenamt

Bielefeld, den 5. 1. 1967

Az.: 373/67/B 9—16

I.

Zur Durchführung des Ergänzungstarifvertrages zum Vergütungstarifvertrag Nr. 5 zum BAT

Auf Grund des Artikels 4 der 1. Notverordnung zum Dienstrecht der kirchlichen Angestellten vom 26. 7. 1961 (KABl. 1961 S. 73) werden folgende Durchführungsbestimmungen erlassen:

1. Der Ergänzungstarifvertrag vom 1. 12. 1966 zum Vergütungstarifvertrag Nr. 5 zum BAT tritt am 1. Januar 1967 in Kraft. Er bringt für die unter die Anlage 1 b BAT fallenden Angestellten eine

erhebliche Verbesserung der Grundvergütungen, da von diesem Zeitpunkt ab in den einzelnen Vergütungsgruppen die jeweils ersten beiden Stufen wegfallen und an die letzte Stufe noch eine weitere Stufe angehängt wird.

2. Im § 2 Nr. 1 des Tarifvertrages ist vereinbart, daß in § 27 Abschn. B Abs. 3 der Unterabs. 2 gestrichen wird und im letzten Unterabs. jeweils das Wort „zwei“ durch das Wort „drei“ zu ersetzen ist. Diese Vorschrift macht eine Überprüfung und ggfs. Neuberechnung der Berufszeit für die Betroffenen erforderlich. Die Neufestsetzung der Grundvergütung nach der Anlage 4 c zum Vergütungstarifvertrag Nr. 5 kann erst nach dieser Neuberechnung der Berufszeit vorgenommen werden.

II.

Änderung der Durchführungsbestimmungen zum Dienstrecht der kirchlichen Angestellten

Die Durchführungsbestimmungen zum Dienstrecht der kirchlichen Angestellten vom 10. 8. 1961 werden wie folgt geändert:

Abschnitt B — Zur Durchführung des BAT im einzelnen —

Ziffer 17 a (Zu § 27 Abschnitt B) wird wie folgt geändert:

1. Buchstabe b) erhält die folgende Fassung:
Abs. 3 gilt nur für die Angestellten, die die Erlaubnis haben, die Krankenpflege unter der Bezeichnung „Krankenschwester“ oder „Krankenpfleger“ oder die Kinderkrankenpflege unter der Bezeichnung „Kinderkrankenschwester“ auszuüben.
2. Buchstabe d) erhält die folgende Fassung:
Abs. 3 Unterabs. 4 gilt für die Angestellten, die die Erlaubnis nach dem Krankenpflegegesetz erlangt haben, aber vorher als ungeprüfte Pflegekräfte oder Pflegekräfte mit verwaltungseigener Prüfung oder als Wochenpflegerin mit staatlicher Anerkennung tätig gewesen sind. Die Zeiten in dieser Tätigkeit werden, soweit sie in der VergGr. Kr. I und Kr. II zu berücksichtigen wären, der Berufszeit nach Abs. 3 Unterabs. 1 hinzugerechnet, soweit sie 3 Jahre übersteigen. Die Zeit von 3 Jahren vermindert sich um die Zeit der Teilnahme an einem Lehrgang in der Krankenpflege oder der Kinderkrankenpflege, jedoch nur insoweit, als sie nicht bereits in der Berufszeit enthalten ist.

Beispiele:

1. Eine Krankenschwester ist 5 Jahre als ungeprüfte Pflegerin tätig gewesen. Danach hat sie 3 Jahre an einem Lehrgang in der Krankenpflege teilgenommen. Der Berufszeit nach Abs. 3 Unterabs. 1 sind nach Abs. 3 Unterabs. 3 fünf Jahre hinzuzurechnen.
2. Ein Krankenpfleger ist 5 Jahre als ungeprüfter Pfleger tätig gewesen. Während dieser Zeit hat er 3 Jahre an einem Lehrgang in der Krankenpflege teilgenommen. Der Berufszeit nach Abs. 3 Unterabs. 1 sind nach Abs. 3 Unterabs. 3 zwei Jahre hinzuzurechnen.

3. Buchstabe f) erhält die folgende Fassung:
Nach Abs. 6 wird bei einer Höhergruppierung in eine höhere Vergütungsgruppe als Verg.Gr. Kr. III die Berufszeit für die Verg.Gr. Kr. III grundsätzlich um je 2 Jahre für jede Vergütungsgruppe, die über der Verg.Gr. Kr. III liegt, gekürzt. Der letzte Satz dieser Vorschrift stellt sicher, daß die Berufszeit für die Verg.Gr. Kr. III jedoch nicht um mehr Jahre gekürzt wird, als die Berufszeit für die Verg.Gr. Kr. III überhaupt beträgt.

Beispiel:

Eine Krankenschwester wird unmittelbar nach Erlangung der Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung in der Krankenpflege als Stationsschwester eingesetzt. Sie ist in die Verg.Gr. Kr. IV einzugruppiert. Da im vorliegenden Fall keine Berufszeiten gekürzt werden können, beginnt die Berufszeit nach Abs. 6 letzter Satz mit dem Tage der Höhergruppierung (Eingruppierung in Verg.Gr. Kr. IV). Die Grundvergütung steigert sich daher mit Beginn des Monats, in dem das dritte Berufsjahr für die Vergütungsgruppe beginnt.

Umzugskostenvergütung und Trennungsschädigung an Angestellte

Auf Grund des Artikels 3 der 1. Notverordnung zum Dienstrecht der kirchlichen Angestellten vom 26. Juli 1961 (KABl. 1961 S. 73) hat die Kirchenleitung im Einvernehmen mit dem Rheinisch-Westfälischen Verband der im evangelisch-kirchlichen Dienst stehenden Mitarbeiter und der Tarifgemeinschaft kirchlicher Körperschaften in Rheinland und Westfalen sowie im Einvernehmen mit dem Landesverband der Inneren Mission der Evangelischen Kirche von Westfalen e. V. beschlossen:

Der „Tarifvertrag über die Gewährung von Umzugskostenvergütung und Trennungsschädigung an Angestellte vom 6. Juli 1966 in der Fassung der Tarifverträge vom 6. Mai 1965, 15. Dezember 1965, 6. April 1966 und 21. Juni 1966“ wird auf die Arbeitsverhältnisse der hauptberuflich tätigen kirchlichen Angestellten für anwendbar erklärt. Er ist ab 1. Juli 1966 anzuwenden und bestimmt¹⁾:

„§ 1

Für die Gewährung von Umzugskostenvergütung und Trennungsschädigung (Trennungsgeld) sind die für die Beamten des Arbeitgebers jeweils geltenden Bestimmungen mit folgenden Maßgaben sinngemäß anzuwenden:

1. Die Zuteilung zu den Tarifklassen richtet sich nach der Tarifklasseneinteilung für den Ortszuschlag (§ 29 BAT). Dabei ist die Vergütungsgruppe maßgebend, der der Angestellte am Tage vor dem Einladen des Umzugsgutes angehört hat.
Bei Hinterbliebenen ist die Tarifklasse maßgebend, der der Verstorbene zuletzt angehört hat.
2. Eine rückwirkende Höhergruppierung des Angestellten bleibt unberücksichtigt.

¹⁾ Die für das kirchliche Arbeitsrecht nicht in Frage kommenden Bestimmungen sind weggelassen; diese Stellen sind durch Punkte gekennzeichnet.

3. Die Umzugskostenvergütung aus Anlaß der Einstellung an einem anderen Ort als dem bisherigen Wohnort (§ 2 Abs. 3 Nr. 1 Bundesumzugskostengesetz oder die entsprechenden Vorschriften der Umzugskostengesetze der Länder) darf nur bei Einstellung auf einem Arbeitsplatz, den der Angestellte zur Befriedigung eines dringenden dienstlichen Bedürfnisses auf die Dauer von mindestens zwei Jahren besetzen soll, zugesagt werden.
4. Endet das Arbeitsverhältnis aus einem von dem Angestellten zu vertretenden Grunde vor Ablauf von zwei Jahren nach einem Umzug, für den Umzugskostenvergütung nach § 2 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 3 Nr. 1 oder Abs. 3 Nr. 6 des Bundesumzugskostengesetzes oder der entsprechenden Vorschriften der Umzugskostengesetze der Länder zugesagt worden war, so hat der Angestellte die Umzugskostenvergütung zurückzuzahlen. Dies gilt nicht für eine nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 des Bundesumzugskostengesetzes oder nach den entsprechenden Vorschriften der Umzugskostengesetze der Länder zugesagte Umzugskostenvergütung, wenn sich an das Arbeitsverhältnis ein Arbeitsverhältnis unmittelbar anschließt
- a) mit dem Bund, mit einem Land, mit einer Gemeinde oder einem Gemeindeverband oder einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehört,
 - b) mit einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, die den BAT oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.
5. In den Fällen des § 2 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 3 Nrn. 4 und 5 des Bundesumzugskostengesetzes oder der entsprechenden Vorschriften der Umzugskostengesetze der Länder darf Umzugskostenvergütung nicht zugesagt werden, wenn das Arbeitsverhältnis aus einem von dem Angestellten zu vertretenden Grunde endet.

§ 2

(1) § 43 Satz 1 und § 44 Abs. 1 bis 3 BAT werden im Geltungsbereich dieses Tarifvertrages nicht mehr angewendet; das gleiche gilt für § 45 BAT hinsichtlich der Gewährung von Umzugskostenvergütung und Trennungsentschädigung (Trennungsgeld).

(2) ...

§ 3

Dieser Tarifvertrag tritt für die Angestellten

...

f) des Landes Nordrhein-Westfalen ... mit Wirkung vom 1. Juli 1966 in Kraft. Er findet auch Anwendung für Umzüge, die vor dem Tag des Inkrafttretens begonnen haben und erst an diesem Tage oder später beendet worden sind.“

Bielefeld, den 14. Dezember 1966

**Die Leitung
der Evangelischen Kirche von Westfalen**

In Vertretung
gez. Dr. Wolf

Az.: 370/67/B 9—16

Umzugskostenvergütung und Trennungsentschädigung für Arbeiter

Landeskirchenamt Bielefeld, den 8. 12. 1966
Az.: 371/67/B 9—16

Auf Antrag des Rheinisch-Westfälischen Verbandes der im evangelisch-kirchlichen Dienst stehenden Mitarbeiter sowie im Einvernehmen mit der Tarifgemeinschaft kirchlicher Körperschaften in Rheinland und Westfalen und dem Landesverband der Inneren Mission der Evangelischen Kirche von Westfalen e. V. wird der „Tarifvertrag über die Gewährung von Umzugskostenvergütung und Trennungsentschädigung an Arbeiter vom 6. Juli 1964 in der Fassung der Tarifverträge vom 6. Mai 1965, 2. Dezember 1965, 5. April 1966 und 21. Juni 1966“ auf die Arbeitsverhältnisse kirchlicher Arbeiter für anwendbar erklärt.

Der Tarifvertrag ist veröffentlicht im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen Ausgabe A 1966 Seite 1773. Wir bitten, den Wortlaut diesem Ministerialblatt zu entnehmen.

Übergangsbestimmungen zu den Richtlinien für die Ausbildung und Vergütung kirchlicher Mitarbeiter im Gemeindedienst und Bekanntgabe der Ausbildungsstätten für die Grundausbildung

Landeskirchenamt Bielefeld, den 22. 12. 1966
Az.: 369/67/B 9—16

I.

Auf Grund von Abschnitt III Ziffer 1 der Richtlinien für die Ausbildung und Vergütung kirchlicher Mitarbeiter im Gemeindedienst vom 27. Juli 1966 (KABl. S. 127) werden folgende Übergangsbestimmungen erlassen:

1. Zu Abschnitt I

Den Mitarbeitern mit abgeschlossener Grundausbildung nach Abschnitt I der Richtlinien werden gleichgestellt die Mitarbeiter, die bis zum 31. Dezember 1966 eine mindestens zweijährige Ausbildung als Gemeindehelfer oder Gemeindehelferin abgeschlossen haben.

2. Zu Abschnitt II

Den Mitarbeitern mit abgeschlossener Fortbildung nach Abschnitt II der Richtlinien werden bis zum 31. Dezember 1967 gleichgestellt die Mitarbeiter mit mindestens zweijähriger abgeschlossener Ausbildung als Gemeindehelfer oder Gemeindehelferin sowie achtjähriger Tätigkeit und Bewährung als Gemeindehelfer oder Gemeindehelferin.

II.

Als Anlage geben wir die Liste der anerkannten Ausbildungsstätten für die Grundausbildung der Gemeindediakone, Gemeindehelfer und Gemeindehelferinnen — vgl. Abschnitt I Ziffer 2 Buchstabe b der Richtlinien — bekannt:

Anlage

Liste der anerkannten Ausbildungsstätten für die Grundausbildung der Gemeindediakone, Gemeindehelfer und Gemeindehelferinnen

I. Diakonenanstalten¹⁾

1. Ev.-Luth. Wichernstift (Hann.)
Ev.-Luth. Diakonenanstalt Lutherstift
(ehem. Rotenburg/Hann.), Falkenburg
2. Brüderhaus Ev. Johannesstift,
Berlin-Spandau
3. Westfälische Diakonenanstalt Nazareth,
Bethel b. Bielefeld
4. Diakonenanstalt Neuendettelsau,
Bruckberg üb. Ansbach/Bayern
5. Diakonenschule Hamburg (Rauhes Haus),
Hamburg
6. Diakonenschule Hannover (Stephanstift),
Hannover
7. Bruderhaus Treysa, Kassel
8. Diakonenanstalt des Paulineums der
Diakonenanstalten Bad Kreuznach,
Bad Kreuznach
9. Diakonenanstalt Karlshöhe,
Ludwigsburg/Wttbg.
10. Ev.-luth. Diakonenhaus Moritzburg,
Moritzburg
11. Rhein.-Westf. Pastoral-Gehilfen-Anstalt
(Diakonen-Anstalt Duisburg),
Mühlheim/Ruhr
12. Knaben-Rettungs- und Brückenhaus auf
dem Lindenhof, Neinstedt am Harz
13. Diakonenanstalt der Stiftung Tannenhof,
Remscheid-Lüttringhausen
14. Schleswig-Holsteinisches Brüderhaus,
Rickling b. Neumünster/Holst.
15. Diakonenanstalt Martinshof,
Rothenburg/Oberlausitz
16. Diakonenanstalt Rummelsberg, Nbg.,
Rummelsberg/Nbg.
17. Ev. Diakonenanstalt Martineum e. V.,
Volmarstein/Ruhr
18. Diakonische Brüdergemeinschaft Witte-
kindshof der Westf. Ev. Heilerziehungs-,
Heil- und Pflegeanstalt,
Wittekindshof üb. Bad Oeynhaus
19. Diakonenanstalt Züssow (Züllchower
Bruderschaft), Züssow/Kr. Greifswald

II. Bibelschulen und Katechetische Seminare²⁾

1. Frauenmissionschule, Bibelhaus Malche,
a) Barkhausen b. Minden,
b) Bad-Freienwalde-Malche (DDR)
2. Bibelschule des Frauenmissionsbundes,
Berlin-Lichterfelde
3. Seminar für Katechetik und Gemein-
dienst, Bochum
4. Breklumer Seminar für missionarischen
und kirchlichen Dienst,
Breklum/Kr. Husum
5. Bibelschule des Darmstädter Mütterhauses,
Darmstadt, Elisabethenstift
6. Evangelisches Diakonieseminar,
Denkendorf/Kr. Eßlingen
7. Ev. Seminar für Gemeindepflege und
Katechetik, Düsseldorf

8. Ev. Seminar für Wohlfahrtspflege und
Gemeindedienst, Freiburg i. Brsg.
9. Seminar für kirchl. Frauendienst,
Gelnhausen
10. Seminar für kirchlichen Dienst des
Deutsch-Ev. Frauenbundes, Hannover
11. Seminar des Henriettenstiftes, Hannover
12. Gemeindehelf.-Seminar der Missionsan-
stalt Hermannsburg, Hermannsburg/Celle
13. Bibelschule/Seminar für evangelischen
Gemeindedienst, Bad Salzufflen/Lippe
14. Lehrgänge f. kirchl. Gemeindegarbeit,
Stein b. Nürnberg / Mütterheim
15. Bibelschule der Rheinischen Missionsgesell-
schaft, Wuppertal-Barmen

III. Evangelistenschule Johanneum³⁾ Wuppertal-Barmen

IV. Andere anerkannte Ausbildungsstätten³⁾

1. Seminar für kirchliche Dienste,
Berlin-Zehlendorf
2. Katechetisches Seminar, Dahme/Mark
3. Katechetisches Seminar, Eisenach
4. Bibel- und Fachschule, Kassel-W.
5. Seminar für Innere und Äußere Mission
„Tabor“, Marburg/Lahn
6. Missionsseminar Neukirchen, Neukirchen
7. Bibelschule der Ev. Frauenhilfe, Potsdam
8. Katechetisches Seminar, Potsdam
9. Missionsschule Bahnau, Pr. Bahnau
10. Katechetisches Seminar, Wernigerode/Harz
11. Bibelseminar (Ev. Gesellschaft), Wuppertal

Anmerkungen:

1. Aufgenommen wurden die Diakonenanstalten, die sich in der „Arbeitsgemeinschaft der männlichen Diakonie“ zusammengeschlossen haben.
2. Aufgenommen wurden die Bibelschulen und Katechetischen Seminare, die sich in der „Arbeitsgemeinschaft evangelischer Seminare für Gemeindedienst“ zusammengeschlossen haben.
3. Die Lehrpläne der hier aufgenommenen Ausbildungsstätten entsprechen mindestens dem Lehrplan der Deutschen Diakonenanstalten bzw. dem Rahmenlehrplan der Arbeitsgemeinschaft evangelischer Seminare für Gemeindedienst.

Landeskirchlicher Haushaltsplan 1967

Landeskirchenamt Bielefeld, den 16. 12. 1966
Az.: 32264/B 1—16

Nachstehend geben wir den von der Landes-
synode verabschiedeten landeskirchlichen Haus-
haltsplan für das Jahr 1967 bekannt:

Haushaltsplan der Evangelischen Kirche von Westfalen für das Jahr 1967

E i n n a h m e n

Kap.	Titelbezeichnung	Soll 1967 DM
1.	Einnahmen aus eigenem Vermögen	
	1 Zinsen aus lfd. Mitteln	40 000,—
	2 Erträge aus Grundstücken	170 000,—
		210 000,—

Kap.	Titelbezeichnung	Soll 1967 DM
2.	Beiträge und Abgaben	
1	Beiträge zur Ruhestands- und Hinterbliebenenversorgung der Anstalts- und Vereinspfarrer und Pastorinnen	570 000,—
2	Beiträge zur Ruhestands- und Hinterbliebenenversorgung der Kirchengemeindebeamten	720 000,—
		<u>1 290 000,—</u>
3.	Staatsleistungen	
1	Staatsdotationen für kirchenregimentliche Zwecke	1 113 000,—
	$\frac{2}{3}$ Staatszuschüsse zur Pfarrbesoldung sowie zur Ruhestands- und Hinterbliebenenversorgung des Pfarrerstandes	5 890 000,—
		<u>7 003 000,—</u>
4.	Kirchliche Aufbauhilfe	3 754 000,—
5.	Übersynodaler Finanzausgleich	6 000 000,—
6.	Äußere Mission und Oekumene	3 300 000,—
7.	Zinsen aus angelegten Geldern	1 500 000,—
8.	Umlage	40 900 000,—
9.	Insgemein	30 000,—

Wiederholung der Einnahmen

Kap.	Titelbezeichnung	Soll 1967 DM
1.	Einnahmen aus eigenem Vermögen	210 000,—
2.	Beiträge und Abgaben	1 290 000,—
3.	Staatsleistungen	7 003 000,—
4.	Kirchliche Aufbauhilfe	3 754 000,—
5.	Übersynodaler Finanzausgleich	6 000 000,—
6.	Äußere Mission und Oekumene	3 300 000,—
7.	Zinsen aus angelegten Geldern	1 500 000,—
8.	Umlage	40 900 000,—
9.	Insgemein	30 000,—
		<u>63 987 000,—</u>

Ausgaben

Kap.	Titelbezeichnung	Soll 1967 DM
1.	Kirchenleitung	
1	Landessynode	73 000,—
2	Kirchenleitung, ihre Ausschüsse usw.	60 000,—
3	Visitationen	30 000,—
4	Sonstiges	21 000,—
		<u>184 000,—</u>
2.	Kirchenverwaltung	
1	Beamtenbesoldung	1 750 000,—
	a) LKA	
	b) Bauamt	

c) Archiv	
d) Statistik	
e) Rechnungsamt	
2 Vergütung für Angestellte und Hilfskräfte	921 000,—
a) LKA	
b) Bauamt	
c) Archiv	
d) Statistik	
e) Oekumene	
f) Rechnungsamt	
3 Ruhestands- und Hinterbliebenenversorgung	562 000,—
4 Geschäftsbedürfnisse	160 000,—
5 Dienstreisen, Kraftwagen	132 000,—
6 Landeskirchliche Gebäude	145 000,—
7 Ephoralzulage	77 000,—
8 Rechnungsamt	—,—
9 Bauamt, sachliche Ausgaben	25 000,—
10 Kirchenstatistik, sachliche Ausgaben	5 000,—
11 Archiv, sachliche Ausgaben	20 000,—
12 Bücherei	15 000,—
13 Beihilfen nach der Beihilfenverordnung und anderen Bestimmungen	70 000,—
14 Sonstiges	17 000,—
	<u>3 899 000,—</u>

3. Vorbildung der Pfarrer	
1 Lehrvikariatszuschüsse	1 080 000,—
2 Predigerseminare	422 000,—
3 Beihilfen für cand. theol.	30 000,—
4 Zuschüsse für stud. theol.	135 000,—
	<u>1 667 000,—</u>

4. Wirtschaftliche Versorgung der Pfarrer	
1 a) Pfarrbesoldungsbeihilfen	2 830 000,—
b) Außerplanmäßige Pfarrbesoldungsbeihilfen (früher Titel 7)	700 000,—
2 Ruhestands- und Hinterbliebenenversorgung des Pfarrerstandes	8 800 000,—
3 Ruhestands- und Hinterbliebenenversorgung der Anstalts- und Vereinspfarrer	595 000,—
4 Erziehungsbeihilfen für Fahrkinder und Pensionskinder	35 000,—
5 Besoldungszuschüsse und Beihilfen für Hilfsprediger und Prediger sowie Ausgleichszahlungen für Militärpfarrer	800 000,—
6 Westfälischer Anteil für Ostpfarrerversorgung und Beihilfen	2 035 000,—
7 Alters- und Hinterbliebenenfürsorge der Hilfsprediger	385 000,—
	<u>16 180 000,—</u>

Kap.	Titelbezeichnung	Soll 1967 DM
5.	Sonstige Leistungen für Pfarrer	
1	Unterstützungen	380 000,—
2	Beihilfen zu Umzugs-, Vertretungs- und Fuhrkosten	200 000,—
3	Unterhaltsbeiträge für ehemalige Pfarrer und deren Hinterbliebene	85 000,—
4	Fortbildung der Pfarrer	45 000,—
		<u>710 000,—</u>
6.	Leistungen für Kirchengemeindebeamte und Angestellte	
1	Ruhestands- und Hinterbliebenenversorgung der Kirchengemeindebeamten	645 000,—
2	Beihilfen zu den Kosten der Kirchengemeindebeamten und Hinterbliebenen usw.	25 000,—
3	Zur Verstärkung des Ruhegehaltssicherheitsfonds für Kirchengemeindebeamte	50 000,—
4	Fortbildung der Kirchengemeindebeamten und Angestellten sowie der Kreissynodalrechner	95 000,—
5	Vergütung der Betreuerin für die Gemeindegewerkschaften	27 000,—
		<u>842 000,—</u>
7.	Innerkirchliche Arbeit	
1	Ämter und Einrichtungen der EKvW	5 051 000,—
2	Kirchliche Schulen	2 644 000,—
3	Beihilfen zur Erhaltung und zum Neubau kirchl. Gebäude	3 480 000,—
4	Zur Unterstützung von Kirchengemeinden und kirchlichen Einrichtungen	1 730 000,—
5	Diakoniehilfe	
a)	für außerordentl. diakonische Aufgaben	700 000,—
b)	zur Unterstützung notleidender Krankenhäuser	200 000,—
c)	für Betreuung und Fortbildung ev. Schwestern	200 000,—
d)	Zuschuß zu den Verwaltungskosten des Landesverbandes der Inneren Mission	300 000,—
6	Diasporahilfe	360 000,—
7	Archiv-, Kirchenbuchpflege	25 000,—
8	Fortschreibung der Gemeinde-Lagerbücher	45 000,—
		<u>14 735 000,—</u>
8.	Andere kirchliche Verpflichtungen	
1	Umlage an die EKD und EKV	7 455 000,—
2	Zins- und Schuldendienst	341 000,—
3	Umlageausgleichsstock	100 000,—
4	Außerordentliche Ausgaben der Landeskirche	2 000 000,—
		<u>9 896 000,—</u>

9.	Kirchliche Aufbauhilfe	3 754 000,—
10.	Übersynodaler Finanzausgleich	6 000 000,—
11.	Äußere Mission und Oekumene	4 586 000,—
12.	Verstärkung der landeskirchlichen Rücklagen	1 500 000,—
	(Ruhegehaltssicherheitsfonds für Pfarrer, Kirchenbeamte, Kirchengemeindebeamte und andere Fonds)	
13.	Insgesamt	34 000,—

Wiederholung der Ausgaben

Kap.	Titelbezeichnung	Soll 1967 DM
1.	Kirchenleitung	184 000,—
2.	Kirchenverwaltung	3 899 000,—
3.	Vorbildung der Pfarrer	1 667 000,—
4.	Wirtschaftl. Versorg. d. Pfarrer	16 180 000,—
5.	Sonst. Leistungen für Pfarrer	710 000,—
6.	Leistungen für Kirchengemeindebeamte und Angestellte	842 000,—
7.	Landeskirchl. Arbeit	14 735 000,—
8.	Andere kirchliche Verpflichtungen	9 896 000,—
9.	Kirchliche Aufbauhilfe	3 754 000,—
10.	Übersynodaler Finanzausgleich	6 000 000,—
11.	Äußere Mission und Oekumene	4 586 000,—
12.	Verstärkung der landeskirchlichen Rücklagen	1 500 000,—
13.	Insgesamt	34 000,—
		<u>63 987 000,—</u>

1967 Gesamteinnahmen: . . . 63 987 000,—

1967 Gesamtausgaben: . . . 63 987 000,—

Geht auf!

Bestimmungen über die Genehmigung zur nebenamtlichen Erteilung Evangelischer Unterweisung an öffentlichen oder privaten Schulen durch Pfarrer, Hilfsprediger und Prediger

Vom 23. November 1966

In Abänderung der bisher gültigen Bestimmungen über die Genehmigung zur nebenamtlichen Erteilung Evangelischer Unterweisung vom 15. 3. 1960 (KABl. 1960 S. 15) und aufgrund der §§ 77 Abs. 1 des Kirchengesetzes der EKV über die dienstrechtlichen Verhältnisse der Pfarrer (Pfarrerdienstgesetz) vom 11. 11. 1960 (KABl. 1962 S. 26), 12 der Verordnung über das Amt der Pastorin in der EKV vom 3. 7. 1962 (KABl. 1964 S. 124) und 11 des Kirchengesetzes über das Amt des Predigers in der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Fassung vom 11. 12. 1958 (KABl. 1959 S. 2) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Genehmigung, Stundenzahl

Der nebenamtliche Unterricht soll in der Regel 4 Wochenstunden nicht übersteigen. Bis zu einer Gesamtzahl von 6 Wochenstunden muß die Genehmigung des Superintendenten, bei mehr als 6 Wochenstunden die Genehmigung des Landeskirchenamtes vorher eingeholt werden. Das Presbyterium ist in allen Fällen anzuhören.

§ 2

Vergütung

(1) Eine von den Schulträgern gewährte Vergütung für nebenamtlichen Unterricht verbleibt bis zu 4 Wochenstunden (s. § 1) dem Unterrichtenden. Bei mehr als 4 Wochenstunden verbleibt die Hälfte der von den Schulträgern für die 4 Wochenstunden übersteigende Stundenzahl gezahlten Vergütung dem Unterrichtenden, während die andere Hälfte an die Pfarr- bzw. Kirchenkasse abzuführen ist.

(2) Eine Vergütung wird an den Unterrichtenden nicht gezahlt, wenn die Dienstanweisung des Pfarrers nebenamtlichen Unterricht als Wesensbestandteil seiner Aufgabe festgestellt hat. Die für diese Stunden gewährte Vergütung ist an die Pfarrkasse abzuführen.

§ 3

Sonderfälle

Die Bestimmungen der §§ 1 und 2 sind entsprechend anzuwenden, wenn Pfarrer in vergleichbarer Weise zur Erteilung von Unterweisung besonderer Art (berufsethischer Unterricht, Weltanschauungsunterricht u. a.) von nichtkirchlichen Auftraggebern herangezogen werden.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Bestimmungen treten am 1. 4. 1967 in Kraft. Entgegenstehende Bestimmungen treten zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Bielefeld, den 23. November 1966

Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

D. Wilm

Az.: 31317/B 13—14

Vorlesungsverzeichnis

der Ev.-Theol. Fakultät

der Westfälischen Wilhelms-Universität in Münster Sommersemester 1967

Studienberater: Prof. D. Hesse; Prof. Dr. Kettler

1. Allgemeines

Grundfragen christlicher Lehre, Jacobs
Mi 11—13
Übung: Einführung in das Studium der Theologie für künftige Realschullehrer, Wrzecionko
Mo 15—17

2. Allgemeine Religionswissenschaft und Judaistik

Grundfragen christlicher Mission, Steck
Mi 10—11
Religion, Kultus und Frömmigkeit in Dörrie Rom (Republik und frühe Kaiserzeit),
Di, Mi, Do 9—10

Glaube und Leben der Juden in Brilling

Deutschland I: 321—1348 (mit Interpretation ausgewählter Texte und Lichtbildern),
Mo 18—19

Übung: Haggadische Stücke aus der Tosefta, Rengstorf

2stdg., nach Vereinbarung
Übung: Mittelalterliche hebräische Lyrik, Rengstorf

2stdg., nach Vereinbarung
Kolloquium (mit Lektüre): Einführung in das jüdische Gebetbuch und den jüdischen Gottesdienst, Rengstorf
2stdg., nach Vereinbarung

3. Altes Testament

Kleine Propheten, Hesse

Di, Mi, Do, Fr, 8—9

Geschichte Israels, Smend

Mo, Do, 11—13

Christliche Auslegung des Alten Testaments, Seebass

Fr 15.30—17.00

Proseminar: Einführung in die wissenschaftliche Arbeit am Alten Testament, Seebass
Mo 17—19

Seminar: Hosea im Licht der neuesten Kommentare, Hesse

Mo 16—18

Seminar: Israel und sein Land, Smend

Mo 16—18

Übung (für Hörer ohne hebräische Sprachkenntnisse): Die Urgeschichte in Rudolph

der Genesis, Mo 17—19

Mo 17—19

4. Neues Testament

Überlieferung und Verkündigung in Rengstorf

den synoptischen Evangelien (mit Auslegung ausgewählter Abschnitte),

Mo 10—11, Mi 9—11

Johannesbriefe, Klein

Mo (2stdg.)

Einleitung in das Neue Testament II, Marxsen

Di, Do, Fr 10—11

Die griechisch-römische Welt zur Zeit Foerster

des Neuen Testaments, Fr 16—18

Fr 16—18

Proseminar: Einführung in die wissenschaftliche Arbeit am Neuen Testament, Klein

Mo (2stdg.)

Seminar: Lukasevangelium, Rengstorf

Di 17—19

Seminar: Paulus, Marxsen

Di 17—19

Doktorandenseminar, Rengstorf

Mi 20—22, 14tgl.

Doktorandenkolloquium, Marxsen

Di 20—22, 14tgl.

Apostelgeschichte (Lektüre und Besprechung ausgewählter Abschnitte, Aland

mit Einführung in die Praxis der Textkritik),

Mi 19.30—21.00

Mi 19.30—21.00

5. Kirchen- und Dogmengeschichte, Kirchliche Kunst

Kirchengeschichte II (Mittelalter), Di, Fr 11—13	Kettler
Kirchengeschichte IV (Orthodoxie, Pietismus und Aufklärung), Mo, Di, Do, Fr 9—10	Stupperich
Die christliche Kirche Westfalens von Rahe der Missionierung bis zur Reformation, Di 15—16	
Die christliche Kirche Westfalens im Rahe 19. und 20. Jahrhundert, Di 16—17	
Repetitorium der Kirchengeschichte des Mittelalters und der Reformationszeit (von Innozenz III. bis zum Abschluß des Konkordienbuches 1580), Fr 14.30—16.00	Reichert
Proseminar: Die Ignatiusbriefe (mit einer Einführung in das Studium der Kirchengeschichte), Do 14.30—16.00	Reichert
Seminar: Probleme der deutschen Reformation, Do 16—18	Stupperich
Seminar: Das Reformationsjubiläum von 1967 und seine historischen Bezüge, Do 16—18	Aland
Oberseminar: Luther und der Pietismus, Do 18.00—19.30	Stupperich
Oberseminar: Besprechung aktueller Forschungsprobleme, Sa, 11—13, 14tgl.	Aland
Übung: Topographie des christlichen Rom (mit Lichtbildern), Mi 15—17	Kettler
Patristische Arbeitsgemeinschaft: Ein- führung in die syrische patristische Literatur, Mo 17.00—18.30	Aland
Luthersoziätät: Der Pfarrer und das Pfarramt nach Martin Luther, Di 20.00—21.30, 14 tgl.	Aland
Kolloquium im Rahmen des Ost- kircheninstituts: Orthodoxie und Protestantismus, Di 17.00—18.30	Stupperich
Kolloquium: Moderne Bibelillustration, Mi 17—18	Kettler

6. Systematische Theologie

Dogmatik II, Mo, Do 11—13	Jacobs
Religionsphilosophie, Mo 11—13	Wrzecionko
Luthers Theologie, Di, Fr 11—13	Steck
Ethik in der Theologie der Gegenwart, Do 11—13	Rendtorff
Ökumenische Motiv- und Ideen- geschichte, Di, Do, Fr 8—9	Kinder

Das religiöse Problem im Spätwerk Thomas Manns, Mi 12—13	Baden
Proseminar: Luther, De servo arbitrio (Einleitung), Mi 17—19	Steck
Proseminar: Das Problem der Schrift- begründung und Schriftgemäßheit der Theologie, Mi 17—19	Haendler
Seminar: Albrecht Ritschl, Unterricht in der christlichen Religion, Mi 17—19	Wrzecionko
Seminar: Paul Tillichs Theorie des Protestantismus, Mi 17—19	Rendtorff
Seminar: Hegel, seine Religions- philosophie, Mo 16—18	Anz
Kolloquium: Schrift, Überlieferung und Dogma nach dem Zweiten Vatikanischen Konzil, 2stdg., nach Vereinbarung	Kinder
Soziätät: Luther und Thomas im Gespräch, 2stdg., nach Vereinbarung	Steck
Kolloquium zur Vorlesung Nr. , Mi 15—16	Baden

7. Reformierte Theologie

Grundfragen christlicher Lehre, Mi 11—13	Jacobs
Geschichte des Protestantismus bis 1580, Mi 11—13	Neuser
Der Calvinismus in der Neuzeit, Fr 17—19	N. N.
Proseminar: Das Abendmahlsgespräch in der Evangelischen Kirche von Mar- burg (1529) bis Arnoldshain (1957), Do 14—16	Neuser
Seminar: Taufe, Mi 14—16	Jacobs
Seminar 2stdg., nach Vereinbarung	N. N.
Soziätät: Besprechung theologischer Neuerscheinungen, 14tgl., nach Vereinbarung	Jacobs

8. Christliche Gesellschaftswissenschaften

Der Kommunismus als Herausforde- rung der Weltchristenheit (für Hörer aller Fakultäten), Di, Do 16—17	Wendland
Kirche und Revolution im 20. Jahr- hundert, Mi 16—17	Wendland
Ethik in der Theologie der Gegenwart, Do 11—13	Rendtorff
Seminar: Probleme der ökumenischen Sozialethik (nach der Genfer Konferenz 1966), Mo 18—20	Wendland
Doktorandenkolloquium, 2stdg., 14tgl., nach Vereinbarung	Wendland

9. Praktische Theologie und Religionspädagogik

Seelsorge, Di, Do 9—10	Schütz
Der Weg vom Text zur Predigt am Beispiel ausgewählter Perikopen, Fr 9—10	Schütz
Theorie der Methoden Evangelischer Unterweisung (in Verbindung mit dem Seminar: Analyse von Unterrichts- protokollen), Di, Do 15—16	Kittel
Das Lied der Evangelischen Kirche: Geschichte, Verkündigungsgehalt und Gebrauch in Gottesdienst und christ- licher Unterweisung, Mi 14—15	Freitag
Praktisch-Theologisches Proseminar, Di 15—17	Schütz
Proseminar: Die Strafe in der Erziehung, Mi 8—10	Kittel
Homiletisches Proseminar: Die Ver- wendung biblischer Texte für die Predigt, Mi 15—17	Freitag
Homiletisches Seminar, Do 17.30—20.00	Schütz
Seminar (gilt für Theologen als kate- chetisches Seminar): Analyse von Un- terrichtsprotokollen (in Verbindung mit der Vorlesung: Theorie der Metho- den Evangelischer Unterweisung), Do 16—18	Kittel
Religionspädagogisches Kolloquium für Fortgeschrittene, 2stdg., 14tgl., nach Vereinbarung	Kittel
Kolloquium: Religiöse Publizistik in Entwicklungsländern, 2stdg., nach Vereinbarung	Stoll
Einführung in das liturgische Singen, 1stdg., nach Vereinbarung	Blindow
Chorisches Singen: Alte und moderne Chormusik, Di 20—22	Blindow
Orgelkursus, nach Vereinbarung	Blindow

10. Sprachkurse

Hebräisch für Anfänger, Mo, Di, Mi, Do, Fr, Sa 8—9	Bauckmann
Hebräisch für Fortgeschrittene, Di, Fr 16—17	Bauckmann
Griechisch I (Einführung), Mo, Di, Mi, Do, Fr, Sa 9—10	Rust
Griechisch II (Vorbereitung auf das Graecum), Mo, Di, Mi, Do, Fr, Sa 8—9	Rust
Griechisch III (Einführung in das neutestamentliche Griechisch), 1) Di, Fr 14—15	Rust

1) Die Teilnahme an diesem oder einem entsprechenden aus-
wärtigen Kursus ist für Studierende ohne Abgangszeugnis
von einem humanistischen Gymnasium und mit sog. Klein-
nem Graecum lt. Fakultätsbeschluß Voraussetzung für den
Besuch der oberen Seminare.

Sprach- und Lektürekurs zur Vorbe-
reitung auf das Große Latinum (Vor-
aussetzung sind Kenntnisse für das
Kleine Latinum),
Di, Fr 15—17

Festsetzung der Ferienordnung für die Schuljahre 1967 bzw. 1968

Landeskirchenamt Bielefeld, den 7. 12. 1966
Az.: 31309/C 9—09

Der Kultusminister des Landes Nordrhein-
Westfalen hat in Ergänzung seines Erlasses vom
21. 7. 1966 (Abl. des Kult.Min. S. 247, KABl. S. 131)
mit Erlaß vom 18. 10. 1966 III A 36—70/0 Nr. 3107/66
folgendes mitgeteilt:

„Im o. a. Runderlaß — veröffentlicht im Amts-
blatt des Kultusministers 1966 S. 247 — ist als
letzter Ferientag für die Osterferien 1967 Mitt-
woch, der 4. April 1967, angegeben. Es muß
richtig heißen:

Dienstag, der 4. April 1967.

Ich bitte um Kenntnisnahme und Beachtung.“
In Ergänzung der im Kirchl. Amtsbl. 1966 S. 131
bekanntgegebenen Ferienordnung weisen wir auf
diese Berichtigung hin.

MBK - Kurzlehrgänge

Landeskirchenamt Bielefeld, den 30. 12. 1966
Az.: 33438/C 18—17 a

Die Arbeitsgemeinschaft für evangelische Schü-
lerinnen- und Frauen-Bibel-Kreise (MBK) in Bad
Salzuflen führt zweimal im Jahr mehrwöchige
Kurzlehrgänge durch.

Eingeladen sind dazu junge Frauen, Berufs-
tätige und Verheiratete, Schwestern und Bräute.

Die Lehrgänge wollen zur Mitarbeit in der Ge-
meinde vorbereiten, z. B. für die Arbeit mit Kin-
dern, Jugendlichen und Berufstätigen.

Zu den Schwerpunkten des Lehrplanes gehören
methodische Anleitungen und praktische Übungen,
Bibelstudium und Gespräche über den Glauben und
Fragen der Gegenwart.

Im Jahre 1967 finden zwei Grundkurse statt,
und zwar vom 21. Februar bis 17. März 1967 und
vom 26. Oktober bis 17. November 1967.

Anfragen und Anmeldungen sind zu richten
an das

Sekretariat des MBK-Tagungshauses
4902 Bad Salzuflen, Hermann-Löns-Str. 9
Ruf 5 00 88

Neuordnung der Zusatzversicherung für die nichtbeamteten kirchlichen Mitarbeiter

Landeskirchenamt Bielefeld, den 6. 1. 1967
Az.: 31612/B 15—09

Die Kirchliche Zusatzversorgungskasse Rhein-
land-Westfalen hat uns gebeten, das an die der
Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-

Westfalen angeschlossenen Arbeitgeber übersandte Rundschreiben betr. Neuordnung der Zusatzversicherung für die nichtbeamteten kirchlichen Mitarbeiter zu veröffentlichen.

„ B e t r . : Neuordnung der Zusatzversicherung für die nichtbeamteten Mitarbeiter

Der Verwaltungsrat der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse hat am 23. September 1966 eine neue Satzung für die Kirchliche Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen beschlossen. Die Leitungen der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Evangelischen Kirche im Rheinland haben in ihren Sitzungen vom 12. und 13. Oktober 1966 die Genehmigung zu dieser Satzungsänderung erteilt. Die Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörden ist beantragt.

Die neue Satzung tritt am 1. Januar 1967 in Kraft. Damit wird die grundsätzliche Neuordnung der Alters- und Hinterbliebenenversorgung für die Mitarbeiter im öffentlichen Dienst auch für den Bereich der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen übernommen. Wir werden sofort nach Drucklegung den uns angeschlossenen Arbeitgebern für den Dienstgebrauch und für die bei uns versicherten Mitarbeiter je 1 Satzungs-exemplar übersenden. Wir erlauben uns, Ihnen schon vorab die wichtigsten Bestimmungen der neuen Satzung mitzuteilen:

1. Die Versicherten, die im Zeitpunkt des Versicherungsfalles pflichtversichert sind, erwerben einen Anspruch auf Gesamtversorgung. Die Gesamtversorgung beträgt bis zur Vollendung einer gesamtversorgungsfähigen Zeit von 10 Jahren 35 v. H. des gesamtversorgungsfähigen Entgelts. Sie steigt in den folgenden 15 Jahren der gesamtversorgungsfähigen Zeit um jährlich 2 v. H. und in den folgenden weiteren Jahren der gesamtversorgungsfähigen Zeit um jährlich 1 v. H. bis zu höchstens 75 v. H. des gesamtversorgungsfähigen Entgelts.
2. Gesamtversorgungsfähige Zeit ist die Zeit, in der bei der Kasse ein Pflichtversicherungsverhältnis bestanden hat. Für die Mitarbeiter, die am 1. Januar 1955 in die Kasse aufgenommen worden sind, gilt die schon vorher ununterbrochen im kirchlichen Dienst verbrachte Zeit als gesamtversorgungsfähig. Als gesamtversorgungsfähig gilt ferner die Hälfte der Zeit, die nach Abzug der Zeit einer Pflichtversicherung bei der Kasse und den kirchlichen Vordienstzeiten für die am 1. Januar 1955 aufgenommenen Mitarbeiter der Berechnung der Rente in der gesetzlichen Rentenversicherung zugrunde liegt.
3. Gesamtversorgungsfähiges Entgelt ist der monatliche Durchschnitt der Arbeitsentgelte in den letzten 3 Kalenderjahren vor Eintritt des Versicherungsfalles, für die für den Pflichtversicherten Pflichtversicherungsbeiträge entrichtet worden sind.
4. Auf die Gesamtversorgung werden bestimmte Bezüge, vor allem die Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung (ohne Berücksichtigung der Erhöhungen nach den Rentenanpassungsgesetzen), angerechnet. Der Unterschiedsbetrag zwischen diesen Bezügen und der

erworbenen Gesamtversorgung wird von der Kasse als Versorgungsrente gezahlt. Die Versorgungsrente beträgt aber mindestens monatlich 1,25 v. H. der Summe aller gezahlten Pflichtversicherungsbeiträge.

5. Die Versorgungsrenten werden in demselben Ausmaße und zum selben Zeitpunkt erhöht oder vermindert, in dem sich die Bezüge der Versorgungsempfänger des Bundes, denen ein Grundgehalt nicht zugrunde liegt, erhöhen oder vermindern.
6. Die Rente für die Versicherten, die im Zeitpunkt des Versicherungsfalles nicht mehr pflichtversichert, sondern freiwillig oder beitragsfrei versichert waren, beträgt monatlich 1,25 v. H. der insgesamt gezahlten Beiträge. Die Renten für diesen Personenkreis unterliegen nicht der Dynamisierung, wie die Renten nach Ziffer 5.
7. **Der Arbeitnehmeranteil für den Versicherungsbeitrag beträgt 1,5 v. H., der Arbeitgeberanteil 1 v. H. des lohnsteuerpflichtigen Arbeitsentgeltes. Als Arbeitsentgelt gelten nicht die Kinderzuschläge, die Aufwendungen des Arbeitgebers für eine Zukunftssicherung des Arbeitnehmers und die Krankengeldzuschüsse (Berechnungsbeispiele Anlage 1).**
8. **Für die Versicherungspflicht bei der Kasse ist künftig die Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung keine Voraussetzung mehr.**

Mitarbeiter, die eine Anwartschaft oder einen Anspruch auf lebenslängliche Versorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen oder entsprechenden kirchenrechtlichen Regelungen haben, können aber nicht versichert werden. Das gilt auch für Mitarbeiter, die als frühere Beamte einen Anspruch auf Unterhaltsbeitrag auf Lebenszeit haben.

9. **In bestimmten Fällen sind neben dem Versicherungsbeitrag in Höhe von 2,5 v. H. des Arbeitsentgelts Erhöhungsbeträge zu zahlen.** In der neuen Satzung heißt es hierüber:

Ist ein Angestellter in der Rentenversicherung der Angestellten weder pflichtversichert noch in der seinem Gehalt entsprechenden Beitragsklasse freiwillig weiterversichert, so erhöht sich der Arbeitnehmeranteil um 7 v. H. des Arbeitsentgelts, höchstens jedoch um 7 v. H. der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung der Angestellten. Der Erhöhungsbetrag nach Satz 1 vermindert sich um den Arbeitnehmeranteil zu einer anderweitigen Zukunftssicherung im Sinne des § 39 Abs. 2 Satz 1 Buchstabe c oder d in Höhe des Zuschusses des Arbeitgebers zu dieser Zukunftssicherung.

Ändert sich der allgemeine Beitragssatz in der Rentenversicherung der Angestellten (§ 112 AVG), so ändert sich der Vomhundertsatz nach Absatz 3 jeweils in demselben Verhältnis.

Ist der Angestellte wegen Überschreitens der Jahresarbeitsverdienstgrenze in der Rentenversicherung der Angestellten versicherungsfrei und nicht in der jeweils höchsten Beitragsklasse (§ 115 AVG) freiwillig versichert, so erhöht sich

- der Arbeitgeberanteil um einen Betrag in Höhe der Hälfte des Beitrages dieser Beitragsklasse. Der Erhöhungsbetrag vermindert sich um den Zuschuß des Arbeitgebers zu einer anderweitigen Zukunftssicherung nach § 39 Abs. 2 Satz 1 Buchstabe c oder d (Berechnungsbeispiele Anlage 2).
10. Neben dem Versicherungsbeitrag ist eine Umlage in Höhe von 4,5 v. H. der Summe der Arbeitsentgelte der pflichtversicherten Arbeitnehmer des Arbeitgebers vom Arbeitgeber allein zu zahlen.
 11. Die Belastungen betragen also vom 1. Januar 1967 an:
für den Arbeitnehmer:
Versicherungsbeitrag 1,5 v. H. des Arbeitsentgeltes
(ggfls. Erhöhung um 7 v. H., wenn keine Rentenversicherungspflicht vorliegt)
für den Arbeitgeber:
a) Versicherungsbeitrag:
1 v. H. des Arbeitsentgeltes
(ggfls. Erhöhung um 7 v. H., wenn keine Rentenversicherungspflicht vorliegt)
b) Umlage:
4,5 v. H. der Summe der Arbeitsentgelte aller pflichtversicherten Mitarbeiter.
 12. Die Verwaltungskosten der Kasse werden vom Geschäftsjahr 1967 an nicht mehr besonders erhoben. Die letzte Abrechnung erfolgt also für das Geschäftsjahr 1966 im Frühjahr 1967.
 13. Versicherungspflichtig sind alle Mitarbeiter, die das 17. Lebensjahr (bisher 18. Lebensjahr) vollendet haben, die mindestens die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit beschäftigt werden und die vom Beginn des Arbeitsverhältnisses an bei Unterstellung seines Fortbestandes bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres die Wartezeit erfüllen können, wobei frühere Versicherungszeiten zu berücksichtigen sind. Das heißt, daß alle Personen versichert werden müssen, die bei Beginn des Arbeitsverhältnisses das 60. Lebensjahr noch nicht überschritten haben.
 14. Eine Gesundheitserklärung für die Mitarbeiter, die das 45. Lebensjahr überschritten haben, ist nicht mehr notwendig.
 15. Versicherungsfrei sind Arbeitnehmer, mit denen ein befristeter Arbeitsvertrag auf die Dauer von längstens 12 Monaten abgeschlossen worden ist. Wird das Arbeitsverhältnis über diesen Zeitpunkt hinaus verlängert, so tritt vom Zeitpunkt der Verlängerung an Versicherungspflicht ein. Innerhalb einer Ausschußfrist von 3 Monaten kann der Arbeitnehmer Nachversicherung für diese Zeit verlangen; die Arbeitnehmeranteile hat der Arbeitnehmer dann aber selbst zu tragen.
 16. Die Versicherungsfreiheit für das Haus- und Wirtschaftspersonal in den ersten 3 Jahren des kirchlichen Dienstes ist, soweit es sich um Hilfspersonal handelt, geblieben.
 17. Alle Mitarbeiter, die am 1. Januar 1967 die Voraussetzungen für die Versicherungspflicht nach der neuen Satzung erfüllen und die nach bisherigem Satzungsrecht von der Versicherungspflicht befreit waren oder vom Vorstand der Kasse befreit worden sind, werden vom 1. April 1967 an wieder pflichtversichert, es sei denn, daß sie bis zu diesem Zeitpunkt erklären, daß sie auch in Zukunft befreit bleiben wollen.
 18. Zum 1. Januar 1967 sind — wenn die sonstigen Voraussetzungen gemäß Ziffer 13 vorliegen — auch die Mitarbeiter zur Versicherung zu melden, die nach § 17 Abs. 2 der bisherigen Satzung nicht versichert zu werden brauchten oder deren Aufnahmeantrag vom Vorstand unserer Kasse nach § 17 Abs. 3 der bisherigen Satzung abgelehnt worden war.
 19. Scheiden Arbeitnehmer aus der Pflichtversicherung aus, ohne daß bei ihnen der Rentenfall eingetreten ist, so können sie wie bisher bei erfüllter Wartezeit die freiwillige Weiterversicherung beantragen. Bei nicht erfüllter Wartezeit kann der Vorstand die freiwillige Weiterversicherung zulassen.
Machen sie von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch, so bleiben sie ohne Antrag beitragsfrei versichert. Die Erfüllung der Wartezeit ist für die beitragsfreie Versicherung keine Voraussetzung mehr. Eine Umwandlung einer beitragsfreien Versicherung in eine freiwillige Weiterversicherung ist aber dann nicht mehr möglich.
 20. Mitarbeiter, die vor Eintritt des Versicherungsfalles aus der Pflichtversicherung ausgeschieden sind, können sich jederzeit die Versicherungsbeiträge erstatten lassen. Es werden die Arbeitnehmeranteile und die Arbeitgeberanteile des Versicherungsbeitrages erstattet (1,5 + 1 v. H.). Nach altem Satzungsrecht bereits versichert gewesene Mitarbeiter erhalten außerdem $\frac{1}{2}$ der früher entrichteten Pflichtbeiträge und evtl. gezahlte freiwillige Beiträge.“

Gesetzliche Unfallversicherung

Landeskirchenamt

Bielefeld, den 2. 1. 1967

Az.: 27768/B 15—18

Aus gegebenem Anlaß weisen wir darauf hin, daß Mitarbeiter der Kirchengemeinden unserer Landeskirche durch die Evangelische Kirche in Deutschland bei der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft gegen Unfall versichert sind. Die Verwaltungs-Berufsgenossenschaft hat für Unfallmeldungen ein Konto mit der Mitglieds-Nummer 31—00001 eingerichtet. Künftige Schadensfälle bitten wir unter Angabe der vorgenannten Nummer an die

Verwaltungs-Berufsgenossenschaft

2000 Hamburg 39

Überseering 8

zu melden.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf folgende in den Kirchengemeinden tätigen Berufsgruppen:

- a) **hauptamtlich** tätige Mitarbeiter;
- b) **nebenamtlich** bzw. nebenberuflich gegen Vergütung tätige Mitarbeiter, wie nebenamtliche Küster, Organisten, Chorleiter, Schreibhilfen, Rendanten usw., sämtliche Mitarbeiter, die nicht voll beschäftigt werden, aber für ihre Tätigkeit eine Vergütung erhalten;

- c) **ehrenamtlich** (ohne Vergütung) Tätige. In Betracht kommen hier vor allem die Presbyter usw.;
- d) **unentgeltlich** Tätige (sog. arbeitnehmerähnliche Personen). Es handelt sich hierbei um kirchliche Mitarbeiter, die ohne Vergütung eine Tätigkeit ausüben, die einer Arbeitnehmertätigkeit ähnelt. Zu denken ist an Helfer beim Schmücken und Reinigen der Kirche, Mitarbeiter in der Gemeindebücherei, Kollekten und Kirchgeldkassierer usw.

Nicht in Betracht kommen:

- a) Geistliche sowie diejenigen Angestellten, denen Unfallversicherung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen gewährleistet ist.
- b) Arbeitnehmer in Krankenhäusern, ambulanten Krankenstationen, Altersheimen, Kindergärten und anderen karitativen Einrichtungen. Für diesen Bereich ist die Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege zuständig.
- c) Mitarbeiter bei Landbesitz, der in eigener Regie geführt wird oder gepachtet ist, müssen der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft gemeldet werden.
- d) Für Unfälle von Mitarbeitern auf Friedhöfen ist die Gartenbauberufsgenossenschaft zuständig.

Wir weisen ferner darauf hin, daß Mitarbeiter der Kirchenkreise, Gesamt- und Gemeindeverbände, die der gesetzlichen Unfallversicherungspflicht unterliegen, von den betreffenden Körperschaften den zuständigen Berufs-Genossenschaften unmittelbar zu melden sind. Unfallversicherungsschutz durch das Pauschalabkommen der EKD mit der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft besteht für diese Personengruppen nicht.

Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung

Auf Grund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Ev. Kirchengemeinde **Barop**, Kirchenkreis Dortmund-Süd, wird eine weitere (2.) Pfarrstelle errichtet.

Die Besetzung erfolgt gemäß dem Kirchengesetz über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. April 1967 in Kraft.

Bielefeld, den 30. November 1966

Die Leitung

der Evangelischen Kirche von Westfalen

(L.S.) D. Wilm

Az.: 26875/Barop 1 (2)

Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung

Auf Grund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Ev.-Luth. St.-Marien-Kirchengemeinde **Minden**, Kirchenkreis Minden, wird eine weitere (9.) Pfarrstelle errichtet.

Die Besetzung erfolgt gemäß dem Kirchengesetz über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Januar 1967 in Kraft.

Bielefeld, den 21. Dezember 1966

Die Leitung

der Evangelischen Kirche von Westfalen

In Vertretung

Dr. Wolf

(L.S.)

Az.: 25805/Minden-Marien 1 (9)

Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung

Auf Grund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Evangelischen Kirchengemeinde **Wersén**, Kirchenkreis Tecklenburg, wird eine weitere (2.) Pfarrstelle mit dem Pfarrsitz in Büren errichtet.

Die Besetzung erfolgt gemäß dem Kirchengesetz über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. April 1967 in Kraft.

Bielefeld, den 15. Dezember 1966

Die Leitung

der Evangelischen Kirche von Westfalen

D. Wilm

(L.S.)

Az.: 26177/Wersén 1 (2)

Persönliche und andere Nachrichten

Ernennungen

Studienassessor **Martin Schmidt** ist unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit als Kirchenbeamter in den Dienst unserer Kirche übernommen und zum Studienrat im Kirchendienst am Jung-Stilling-Institut in Espelkamp ernannt.

Dozentin **Dr. Regula Wolf** ist unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit mit Wirkung vom 1. 12. 1966 als Kirchenbeamtin in den Dienst unserer Kirche übernommen und zur Studienrätin im Kirchendienst an der Hans-Ehrenberg-Schule in der Sennestadt ernannt.

Zu besetzen sind

die durch den Tod des Pfarrers **Wilfried Beckmann** erledigte Pfarrstelle der Kirchengemeinde **Balve**, Kirchenkreis Iserlohn. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Schwerte an

das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch den Eintritt des Pfarrers Karl Achinger in den Ruhestand zum 1. Januar 1967 frei werdende 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde B e r l e b u r g, Kirchenkreis Wittgenstein. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Erndtebrück an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat den Heidelberger Katechismus;

die 1. Pfarrstelle des Kirchenkreises Bielefeld. Der Bewerber hat Ev. Unterweisung an berufsbildenden Schulen an den Handelslehranstalten zu erteilen. Der Kirchenkreis hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind an den Herrn Superintendenten in Bielefeld zu richten;

die neu errichtete 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde D o r t m u n d - A u f d e m H ö c h s t e n, Kirchenkreis Dortmund-Süd. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Dortmund-Süd an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch anderweitige Berufung des Pfarrers Schulz zum 1. 2. 1967 frei werdende 2. Pfarrstelle der M a r k u s - K i r c h e n g e m e i n d e D o r t m u n d, Kirchenkreis Dortmund-Mitte. Die Kirchengemeinde hat freies Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch den Eintritt des Superintendenten Friedrich Kressel in den Ruhestand zum 1. 3. 1967 frei werdende 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde E r n d t e b r ü c k, Kirchenkreis Wittgenstein. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Erndtebrück an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat den Heidelberger Katechismus;

die durch die Berufung des Pfarrers Adolf Müsse in eine Kreispfarrstelle des Kirchenkreises Siegen frei gewordene 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde H i l c h e n b a c h, Kirchenkreis Siegen. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Siegen an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat den Heidelberger Katechismus;

die durch den Eintritt des Pfarrers Walter Drobnitzky in den Ruhestand zum 1. Januar 1967 frei werdende 1. Pfarrstelle der A p o s t e l - K i r c h e n g e m e i n d e M ü n s t e r, Kirchenkreis Münster. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Münster an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch den Eintritt des Pfarrers Hermann Behrens in den Ruhestand erledigte 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde R h e d a, Kirchenkreis Gütersloh. Bewerbungen sind an das Landeskirchenamt zu richten, das im Benehmen mit dem Patronatsherrn dem Presbyterium Bewerber vorschlägt. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch die Berufung des Pfarrers Fehse zum Pfarrer der Kirchengemeinde Schalke erledigte 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde R h e d e, Kirchenkreis Steinfurt. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Gronau an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus.

Berufen sind

Pfarrer Siegfried D o m k e zum Pfarrer der A n s t a l t s - K i r c h e n g e m e i n d e B e t h e l bei Bielefeld (Zionsgemeinde) und zum Stellvertretenden Vorsteher der Westfälischen Diakonissenanstalt Sarepta, Kirchenkreis Bielefeld, als Nachfolger des zum Direktor des Evangelischen Diakonievereins e. V. Berlin-Zehlendorf berufenen Pfarrers Hartmut Warns;

Pfarrer Gustav K r u n k e zum Pfarrer der Kirchengemeinde M a h n e n, Kirchenkreis Vlotho, als Nachfolger des Pfarrers Henning Küstermann, der in den Dienst der Karokirche in Nordsumatra/Indonesien eingetreten ist;

Pfarrer Gotthilf S c h e e l zum Pfarrer der P a u l - G e r h a r d t - K i r c h e n g e m e i n d e U n n a - K ö n i g s b o r n, Kirchenkreis Unna, in die neu errichtete 2. Pfarrstelle;

Hilfsprediger Wilhelm J o h a n n i n g zum Pfarrer der Kirchengemeinde S c h n a t h o r s t, Kirchenkreis Lübbecke, in die neu errichtete 2. Pfarrstelle;

Pastor Werner Z a n d e r e i t zum Prediger im Dienst der Kirchengemeinde L ü b b e c k e, Kirchenkreis Lübbecke;

Ordiniert sind

die Hilfsprediger:

Ullrich L ü b b e r m a n n am 4. 12. 1966 in Gladbeck;

Wolfgang L ü c k am 11. 12. 1966 in Münster/Westf.;

Hermann N i e d e r b r e m e r am 4. 12. 1966 in Lübbecke;

Klaus Bernhard P h i l i p p s am 18. 12. 1966 in Dortmund-Barop;

Dr. Dr. Joseph S c h o l l m e i e r am 28. 11. 1966 in Bruch;

Ekkehard T h e u e r k a u f am 11. 12. 1966 in Arnsberg;

Dr. Rolf W a l k e r am 4. 12. 1966 in Hilchenbach;

Missionar Klaus E i c h h o l z am 4. 12. 1966 in Heedfeld.

Kreiskirchenmusikwarte

Zum Kreiskirchenmusikwart des Kirchenkreises Gütersloh ist der Kantor Grotz durch den Kreissynodalvorstand im Einvernehmen mit dem Landeskirchenamt und den kirchenmusikalischen Verbänden mit Wirkung vom 1. Januar 1967 für die Dauer von weiteren fünf Jahren berufen worden.

Zum Kreiskirchenmusikwart des Kirchenkreises Münster ist der Kirchenmusikdirektor Klare durch den Kreissynodalvorstand im Einvernehmen mit dem Landeskirchenamt und den kirchenmusikalischen Verbänden mit Wirkung vom 1. Januar 1967 für die Dauer von weiteren fünf Jahren berufen worden.

Zum Kreiskirchenmusikwart des Kirchenkreises Paderborn ist der Kantor Walter Heckhoff durch den Kreissynodalvorstand im Einvernehmen mit dem Landeskirchenamt und den kirchenmusikalischen Verbänden mit Wirkung vom 1. Januar 1967 für die Dauer von weiteren fünf Jahren berufen worden.

Zum Kreiskirchenmusikwart des Kirchenkreises Plettenberg ist der Kantor Dr. Stüven durch den Kreissynodalvorstand im Einvernehmen mit dem Landeskirchenamt und den kirchenmusikalischen Verbänden mit Wirkung vom 1. Januar 1967 für die Dauer von fünf Jahren berufen worden.

Zum Kreiskirchenmusikwart des Kirchenkreises Recklinghausen ist der Rektor Erich Hausberg durch den Kreissynodalvorstand im Einvernehmen mit dem Landeskirchenamt und den kirchenmusikalischen Verbänden mit Wirkung vom 1. Januar 1967 für die Dauer von weiteren fünf Jahren berufen worden.

Zum Kreiskirchenmusikwart des Kirchenkreises Siegen ist der Kirchenmusikdirektor Königsfeld durch den Kreissynodalvorstand im Einvernehmen mit dem Landeskirchenamt und den kirchenmusikalischen Verbänden mit Wirkung vom 1. Januar 1967 für die Dauer von weiteren fünf Jahren berufen worden.

Der Titel Kantor

ist den Kirchenmusikern Burghard Schloemann in Halle und Otto Steinmann in Versmold verliehen worden.

Der Titel Kantorin

ist der Kirchenmusikerin Margarete Krefis in Herford verliehen worden.

Stellenangebot

In der Ev. Kirchengemeinde Sennestadt bei Bielefeld, Kirchenkreis Gütersloh, ist zum 1. 7. 1967 eine neu eingerichtete Kirchenbeamtenstelle der Besoldungsgruppe A 9/A 10 der nordrh.-westf. Besoldungsordnung zu besetzen. Der Inhaber dieser Stelle hat das Gemeindeamt einer jungen, noch im Aufbau befindlichen Kirchengemeinde mit jetzt fünf Pfarrstellen zu leiten. Dem Bewerber bietet sich eine selbständige, sehr vielseitige Tätigkeit im Aufbau eines Gemeindeamtes. Eine kircheneigene Wohnung in einer jungen Stadt mit vorzüglichen Lebensbedingungen kann gestellt werden.

Bewerbungen sind an das Presbyterium der Ev. Kirchengemeinde 4816 Sennestadt, Postfach 129, zu richten.

Stellengesuch

Der Prediger Hans Becker, 36 Jahre alt, sucht als gebürtiger Westfale eine Tätigkeit im Bereich unserer Westfälischen Landeskirche. Er steht z. Zt. im Dienst der Christlichen Gasthausmission in Berlin und würde gern in der westfälischen Diaspora

(z. B. im Münsterland) oder in einer Dorfgemeinde als Gemeindehelfer Dienst tun.

Seine derzeitige Arbeit wird positiv beurteilt. Seine besondere Befähigung liegt, wie der Genannte selbst darlegt, auf missionarischem, seelsorgerlichem und organisatorischem Gebiet.

Angebote werden erbeten an Herrn Missionsprediger Hans Becker in 1 Berlin, Rostocker Str. 30, Sonderdienst der Christlichen Gasthausmission Berlin.

Druckfehlerberichtigung

Im **Kollektenplan für das Jahr 1967** (KABl. 1966 S. 127) sind die Kollektenbestimmungen unter den laufenden Nummern 48 und 50 vertauscht worden. Es muß richtig heißen:

Lfd. Nr. 48 29. Oktober 1967

Für besondere Aufgaben in der westfälischen Inneren Mission,

Lfd. Nr. 50 5. November 1967

Frei für Gemeindefürsorge.

Hinweis

Die Ev. Kirchengemeinde Herbede hat folgende, sehr gut erhaltene massiv eichene Kirchenbänke zu günstigen Bedingungen abzugeben:

19 Bänke von 2,80 m Länge und

2 Bänke von 1,75 m Länge.

Anfragen sind zu richten an das Ev. Gemeindeamt Herbede, 5812 Herbede/Ruhr, Vormholzer Str. 30 (Telefon: Witten 7 36 20).

Erschienene Bücher und Schriften

Evelyn M. Muvall: „Warum bis zur Ehe warten?“ — Ein offenes Wort für junge Leute. Aus dem Amerikanischen von Dr. Walter Wydler, 160 S., kart. DM 8,—, Aussaat Verlag Wuppertal.

In 12 Kapiteln untersucht die bekannte amerikanische Sexualpädagogin, deren Bücher inzwischen Millionenaufgabe erreicht haben, im Wissen um die Gültigkeit christlicher Wertmaßstäbe frei und nüchtern das Für und Wider der vorehelichen Geschlechtsbeziehungen der Jugend, vornehmlich der Studenten. Gestützt auf viele Gespräche mit Jugendlichen wertet sie u. a. folgende Fragen aus: Was sind ihre Wertmaßstäbe im Blick auf die Geschlechtlichkeit — genügen landläufige Meinungen zur Bildung einer eigenen? / Alle tun es — etwa nicht? / Sex macht Spaß — immer und überall? / Wenn man sich liebt — warum denn nicht? / Ist sexuelle Selbstbeherrschung schädlich? / Möchten Sie da leben, wo die Sitten leicht sind? / Wie wichtig ist der Glaube? / Wie sehen Sie sich selbst? / Haben Sie bei allem ein Selbstgefühl, mit dem man leben kann?

Theodor Bovet schreibt dazu: „Es ist mir kein Buch bekannt, das so eingehend, offen und nüchtern diskutiert, wirklich moralindefiniert, aber getragen von einer ganz klaren Sicht der partnerschaftlichen Ehe. Es wird klar gezeigt, wieviel auf dem Spiel steht. ... Ich kenne kein entsprechendes Buch bei uns.“

Neuerscheinungen im Calwer-Verlag, Stuttgart:

Calwerhefte Nr. 83. August Strobel: „Die moderne Jesusforschung“, 48 S., 2,50 DM.

Arbeiten zur Theologie. 1. Reihe, Heft 25. Theodor Lescow: Micha 6, 6—8. Studien zur Sprache, Form und Auslegung. 7,80 DM.

Heft 28. Ernst Schering, Leipzig: „Die Versöhnung der Konfessionen“. 6,80 DM.

Neuerscheinungen im Friedrich Wittig Verlag, Hamburg:

Losungen-Merkbuch 1967. 256 Seiten, 4,80 DM

Die Ausgabe der Herrenhuter Losungen ist um eine neue Form bereichert worden. Sie werden jetzt auch als Merkbuch angeboten mit ausreichendem Schreibraum für jeden Tag, so daß sie nicht nur als Terminkalender, sondern auch als Tagebuch und Familienchronik verwendet werden können.

Almanach auf das Jahr 1967. 128 Seiten mit 14 Bildern. 3,— DM.

Der Almanach gibt mit Beiträgen bekannter Mitarbeiter, zu denen vor allem Kurt Ihlenfeld und Oskar Söhngen gehören, einen auch mit Bildern geschmückten Einblick in die Verlagsarbeit. Der Bogen ist mit Themen zur Revision der Lutherbibel bis hin zu den mancherlei Ausprägungen religiöser Kunst weit gespannt. Er vermittelt uns auch eine Begegnung mit den beachtlichen Arbeiten der Bildstickerin Tatiana Ahlers-Hestermann.

Heinz Renkewitz: „Die Losungen“. 128 S., 3,80 DM.

In diesem hochinteressanten Büchlein erfahren wir nicht nur etwas über die Geschichte der Losungen, sondern auch über ihre große Leserschaft in aller Welt. Bewegend sind die reichhaltigen Zeugnisse, die von berühmten Lesern, wie Bismarck, Dietrich Bonhoefer, Jochen Klepper, Graf Lehndorf in ihren Büchern und Briefen, aber auch von ganz schlichten Menschen in Gefangenschaft, Krieg und allerlei menschlicher Not gegeben werden.

Neuerscheinungen des Kreuzverlages in Stuttgart:

Jörg Zink: „Das Alte Testament“, ausgewählt, übertragen und in geschichtlicher Folge angeordnet. 608 Seiten. Balacroneinband 9,80 DM, Leinen 12,80 DM.

Der bei den begeisterten Lesern der Übersetzung des Neuen Testaments bekannte Verfasser legt nun auch eine solche des Alten Testaments vor. Sie unterscheidet sich von allen bisherigen Ausgaben im besonderen durch die völlig neue Stoffanordnung, die nach geschichtlichen Gesichtspunkten vorgenommen wird. Manchen Leser wird die dadurch bedingte Auseinanderreißung vieler alttestamentlicher Schriften zunächst seltsam berühren. Er wird aber schnell erfahren, wie die auf diese Weise in neue Zusammenhänge gestellten Bibelabschnitte neue Erkenntnisse aufleuchten las-

sen. Besonders zu begrüßen ist die Beifügung nicht nur von Abschnitten aus den bisher bekannten Apokryphen, sondern auch aus den spätjüdischen Schriften, die zwischen dem Alten und Neuen Testament zeitlich einzuordnen sind, bis hin zu Lobgesängen der Gemeinde von Qumran.

Hans Jürgen Schulz: Kontexte Band III. Die Zeit Jesu. 136 Seiten. 8,50 DM.

Es handelt sich um die Vorträge, die in der Sendereihe des Süddeutschen Rundfunks zu diesem Thema ein weites Echo gefunden haben. Fachleute aus verschiedenen Forschungszweigen skizzieren die politischen, kulturellen und religiösen Verhältnisse, innerhalb derer wir Jesu Denken und Handeln zu verstehen haben.

Hans Jürgen Schultz: „Theologie für Nichttheologen“. ABC protestantischen Denkens. 438 Seiten. Erklärungen wichtiger theologischer Begriffe, Literaturangaben zu den Stichwörtern. 28,— DM.

Die vier Bände der Theologie für Nichttheologen, denen eine über zwei Jahre sich erstreckende Rundfunkreihe zugrunde liegt, sind jetzt in einem einzigen Band zusammengefaßt, und um die Beiträge von Paul Tillich über „Hoffnung“ und von Herbert Braun über „Zukunft“ erweitert worden. Der breitgestreute Verfasserkreis, zu dem die meisten Theologen gehören, die in die Diskussion der letzten Jahre eingegriffen haben, äußert sich in Artikeln, die im Durchschnitt sechs Seiten betragen, zu allen theologischen Problemen, die zur Zeit unsere interessierten Gemeindeglieder bewegen. Daß in den einzelnen Artikeln von den Verfassern auch sehr anfechtbare Thesen vertreten werden, wird der Diskussion nur förderlich sein.

Eduard Heimann: „Theologie der Geschichte“, 256 Seiten. Leinen 16,80 DM.

Der Verfasser ist Professor für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften, der 1958 aus amerikanischer Emigration nach Deutschland zurückgekehrt ist. Er bemüht sich von seinem Standpunkt aus um die theologische Bedeutung des Weltgeschehens unter dem Anstoß der Heilsgeschichte. Besondere Aufmerksamkeit widmet der Verfasser dem Problem der Trinität und prüft mit den gewonnenen Maßstäben das Wesen der Wissenschaft, die Bedingungen des Friedens, der Demokratie und der Konsumgesellschaft und versucht die Frage nach Sinn und Ziel menschlicher Geschichte zu beantworten.

Chad Varah: „Samariter“, Hilfe durchs Telefon. 256 Seiten. Leinen 19,80 DM.

Das Buch berichtet aus der Arbeit englischer „Samariter“, die sich die Aufgabe gesetzt haben, den Menschen zu helfen, die den Selbstmord als letzten Ausweg gewählt haben. Fachlich vorgebildete Mitarbeiter geben Informationen über Einsamkeit, sexuelle Fragen, Schuldgefühle und vielerlei psychologische Probleme. Ein wichtiger Beitrag für alle Mitarbeiter allgemeiner Seelsorge.

Herausgegeben vom Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen. 48 Bielefeld, Altstädter Kirchplatz 5. Postfach 2740. - Fernruf Nr.: - 6 47 11-13/6 55 47-48. - Bezugspreis vierteljährlich 3,50 DM. - Bestellungen nehmen die örtlichen Postämter entgegen. - Postvertriebskennzeichen 1 D 4185 B. - Konten der Landeskirchenkasse: Konto Nr. 14069 beim Postscheckamt Dortmund, Konto Nr. 525 bei der Stadtparkasse Bielefeld, Konto Nr. 2/189 bei der Darlehnsgenossenschaft der Westfälischen Inneren Mission in Münster. - Druck: Ernst Gieseck, Graphischer Betrieb, Bethel bei Bielefeld.